Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 3. Ноября 1858. № 127. Montag den 3. November 1858.

Der Torf als fossiler veredelter Brenn- und Beleuchtungsstoff.

Erwiesen ist, daß auf geeignete Weise aus Torf von geringer Qualität Producte gewonnen werden können, welche bei sehr billigen Betriebskosten Heiz- und Beleuchtungsmaterial liefern, von welchem ersteres nicht nur an Festigkeit dem Holze gleichstehen, sondern auch die Brennkraft desselben übertreffen kann, letzteres aber jeder Beleuchtung durch Lichte oder andere Stoffe, sowohl was die Billigkeit als den Effect betrifft, vorzuziehen ist.

Die technische Verwerthung des bisher am wenigsten beachteten fossilen Brennstoffs, des Torfs hat in der Jetztzeit eine so hohe Bedeutung gewonnen, daß die wissenschaftlich ausgenutzten Torfbetriebe zu den gewinnreichsten Unternehmungen gehören.

Außer mehren sehr werthvollen Producten, welche bei der trocknen Destillation des Rohtorfs gewonnen werden können und welche die neuere Chemie zu kostbaren Handelsartikeln umzuwandeln lehrt, finden sich feste, flüssige und gasartige Beleuchtungsmaterialien, wie namentlich das Paraffin, Photogen, Selaröl und endlich Torfgase, welche je nach ihrer Zusammensetzung entweder zur Beheizung oder zur Beleuchtung mit vorzüglichem Erfolge angewandt werden können.

Der rohe Torf liefert durch seine Veredelung nicht allein ein vorzügliches, sowohl für häusliche Bedürfnisse, als auch für technische und metallurgische Betriebe anwendbares Heizmaterial, sondern auch eine sehr werthvolle, für Dampfmaschinen und Locomotiven besonders geeignete, schwefelfreie Kohle, welche der Steinkohle in Nichts nachsteht.

Gute Leuchtstoffe, Maschinenöl und Feuerungsmaterialien sind Producte, welche auch bei uns raschen und leichten Absatz finden und sich leicht als Handelswaare Eingang verschaffen müssen. Das Rohmaterial zu dergleichen Producten ist bei uns fast überall in Ueberfluß vorhanden und ward doch bis jetzt fast gar nicht benutzt.

Bisher bildete der Torf ein lahmes, ungenutztes Capital, jedoch ist jetzt endlich die Zeit erschienen, dasselbe in Umlauf zu setzen, wo es dann nicht ermangeln wird, die bis jetzt den Besitzern schuldig verbliebenen Procente nachzuliefern.

Früher kannte man die Bedeutung des Rohtorfs nicht, welche er in der That besitzt, bis in der Neuzeit die Wissenschaft und practische Erfolge die Wichtigkeit desselben unzweifelhaft und zur Genüge erwiesen. Wie so mancher Industriezweig konnte bisher nicht ins Leben treten, obgleich Massen von Rohmaterialien zu Gebote standen, weil es am Vorzüglichsten zum Betriebe, dem Brennstoff fehlte. Diesem Mangel ist nun leicht überall durch Producirung veredelten Torfes abzuhelfen und zu begegnen.

Selbst in den holzärmsten Gegenden, wo aber Torfmoore vorkommen, können bisher schlummernde und doch naheliegende und vortheilhafte Industriezweige, welche eben nur aus Mangel an Brennstoff nicht ins Leben gerufen werden konnten, erblühen. Viele, welche aus Mangel an Arbeit in der Heimath bisher in der Fremde einen Erwerb suchen mußten, werden jetzt sich zu Hause mit lohnender Arbeit beschäftigen können und reichliche Erwerbsquellen finden, was den Wohlstand der Bevölkerung natürlich zur Folge haben muß.

Bisher lahm gelegene Capitalien müssen sicher und mit schnell zu erringendem Gewinn durch Torfbetriebe in Umlauf gebracht werden können, weil diese eine Menge der leicht absetzbarsten unentbehrlichen Leucht- und Brennstoffe dem innern Verkehre zu liefern im Stande sind.

Die Maschinen der mit jedem Jahre an Zahl sich vermehrenden Dampfschiffe und Dampfböte, die Dampfmaschinen der verschiedenen technischen Betriebe, sowie die Locomotiven der Eisenbahnen werden zu ihrem Bedarf an Heizmaterial nicht mehr das Brennholz der Waldungen beanspruchen, so daß diese ungefährdet ihre Vegetation entwickeln können, um die sonstigen Holzbedürfnisse jeder Art zu befriedigen.

Wo Torfmoore ihre ungesunden Dünste verbreiteten und der Ackerbau aus Mangel an dazu tauglichem Boden nicht betrieben werden konnte und deshalb die Einwohner gezwungen waren, in der Fremde den Verdienst zu suchen, durch welchen sie den Unterhalt ihrer Familien erwerben und mit welchem sie ihre Abgaben bestreiten konnten, werden bei zweckmäßigem Torfbetriebe nach den Regeln der Wissenschaft, die Menschen nicht allein den Ueberfluß ihrer Torfmoore lohnend ausbeuten, sondern sich auch fruchttragende Felder und ertragreiche Wiesen und reiche Weiden verschaffen, aus denen ihre Heerden genügenden Unterhalt findend, ihre Bedürfnisse zu befriedigen im Stande sind.

Es steht demnach dem bis jetzt gering geachteten Torf eine große Zukunft bevor, und nach wenig Jahren können und werden wir auch hoffentlich bei uns, wie es schon längst im Auslande der Fall ist, Torfbetriebe erblühen und die Torf-Industrie durch die Production veredelter Heiz- und Beleuchtungsmaterialien da Wohlhabenheit verbreiten sehen, wo bis jetzt der Mangel an Arbeit und Erwerbsquellen heimisch war. Für die Gewinnung des Torfes aus den Mooren selbst besitzen wir bereits zwei Arten von Maschinen, die, wenn auch wesentlich von einander unterschieden, dennoch practisch sich bewährt haben. Beide fördern selbst aus der Tiefe der Gewässer, bis 20 Fuß, den Torf zu Tage und liefern ihn in Soden geschnitten ab.

Die eine ist die schon längere Zeit bekannte Torfstechmaschine des Deutschen Barsoffsky bei Stettin zu Jarenitz und kostet an Ort und Stelle gegen 170 Rbl. S. Die practische Anwendung derselben hat festgestellt, daß täglich unter Beihilfe von 3 Männern 10—12,000 Soden Torf geschnitten und beschafft werden können.

Die zweite Maschine ist die des Franzosen Lepreur in Frankreich. Dieselbe beschafft mit 2 Arbeitern täglich soviel Torfmasse, als zur Herstellung von 40,000 Soden Torf erforderlich ist. Sie bietet ihre Dienste in zweierlei Art dar. Sie schneidet entweder beliebig den Torf in Soden, oder fördert die Torfmasse derartig zu Tage, daß solche in Formen gestrichen werden kann. Der angegebene Preis ist 1200 Franken.

Viele Spekulanten haben in der Neuzeit unter dem Vorgeben von Verbesserungen und Erfindungen theuere Trocken- und Torfverkohlungsöfen, Maschinen und Apparate für die Gewinnung vorzüglicher Torferzeugnisse angekündigt. Ein großer Theil dieser Gegenstände hat sich aber practisch nicht bewährt und ein anderer ist bis jetzt noch nicht hinlänglich geprüft worden, ob practische Erfolge erzielt werden können. Deshalb können diese letzteren auch nicht unbedingt empfohlen werden, wenngleich auch einige in der That zum Theil manches Gute und Vortheilhafte für sich haben mögen. Es werden noch Jahre vergehen bis Erfahrung und Intelligenz, Vollkommneres und Besseres hergestellt und aus den nur theilweisen Nutzbaren und ganz Unbrauchbaren das wahrhaft Nützliche ausgeschieden haben werden. Im practischen Betriebe läßt sich nach den Erfahrungen der Gegenwart aus der rohen Torfmasse, veredelter Stoff auf zweierlei Art herstellen:

a) Nach dem Challetonschen Verfahren ein condensirter Torf von außerordentlicher Festigkeit und Härte, der sich vorzüglich zu jeder Art von Feuerung eignet.

b) Nach dem von Ereterschen Verfahren in Baiern gepreßter Torf. Das Product ist vorzüglich für alle Heizungen. Zwar existirt ein bisher noch unbekanntes Verfahren der Gebrüder Rehse in Hannover, welche vermittelst ihrer sehr theuren Maschinen in wenigen Minuten und unbeschadet Nässe und Jahreszeit einen völlig brauchbaren wasserfreigepreßten Torf zu liefern versichern. Zeit und Erfahrung müssen erweisen, ob der v. Eretersche oder der Rehsesche Torf billiger und besser anzufertigen und zu benutzen ist. Beide mögen, da das Endresultat Pressen ist, gutes Material liefern. Jedenfalls ist das Challetonsche Verfahren für Torfbesitzer, die zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse guten Torf anfertigen wollen, anzuempfehlen. Die Ch. Torfmühle kostet an 150 R. S. Da wo aber Actienvereine den Torf zum Handel in großen Massen herstellen wollen, dürfte das Preßverfahren einzuschlagen sein. Jedoch erfordert das letztere Verfahren große Capitalien, da die Ereterschen wie die Rehseschen Preßdampfmaschinen sehr theuer sind. Jedoch kann auch nach dem Challetonschen Verfahren sehr viel Torf producirt werden, wenn die Mühle durch Wasser oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt wird.

Ich kann nach eigener Anschauung dies Verfahren bestens empfehlen. Ohne Interesse stehen diejenigen Pläne und Abrisse der Maschinen, welche ich im Gange gesehen und abgenommen, zu Diensten, sowie ich im Stande bin, einen mit denselben betrauten Werkführer, der noch jetzt im Auslande einen derartigen Betrieb leitet, bei mehrjährigem Engagement billigst nachzuweisen.

(Wird fortgesetzt werden.)

Papenhoff, den 13. Oct. 1858.

Gustav v. Fölkersahm,
Mitglied des gelehrten Comités
beim Domainen-Ministerium.

Landwirthschaftliche Briefe aus England.

(Schluß.)

Die Hauptfehler, welche die englischen Landschmiede im Pferdebeschlagen begehen, beruhen nach seinen Erfahrungen keineswegs auf Nachlässigkeit und Trägheit, sondern vielmehr auf dem entgegengesetzten Bestreben, ihr Geschäft in einer gewissen gewerbsmäßigen Eleganz und Vollendung auszuführen; in diesem Sinne machen sie sich ihre Arbeit schwieriger als nöthig und thun den Pferden häufig Schaden.

Der Schmied nimmt z. B. an, daß eine tiefe, enge Furche zum Versenken der Nägel mit sehr engen Nagellöchern, die nach der Hufseite noch verjüngt zulaufen, seiner Arbeit ein besonders nettes, zierliches Ansehen giebt und ihn als Meister seiner Kunst zeigt, die in der That lange geübt werden muß, bevor es gelingen kann, einen Nagel mit Sicherheit durch einen so engen und schwierigen Kanal zu treiben; er vergißt aber, daß die Vorzüge dieser Geschicklichkeit wesentlich mit dem Risiko und der Gefahr zusammenhangen, die er selbst unnöthig geschaffen. Ferner meint er, daß ein Huf mit durchweg nett abgeraspelter Oberseite seiner Arbeit ein zierliches Ansehen giebt, worauf er stolz ist, und sieht nicht, daß er dadurch dem Hufe eine schützende Decke von großer Wichtigkeit nimmt, die durch keine Verschönerung ersetzt werden kann."

Daß der Pferdehuf elastisch ist und sich bei unbeschlagenen Thieren im Gehen ausdehnt und zusammenzieht, kann wohl kaum bezweifelt werden. Ob aber die angegebene Weise des Beschlages besonders geeignet ist, dieser natürlichen Bewegung des Organs freieren Spielraum zu gewähren, ist nicht ganz klar. Es scheint, daß die Ausdehnung hauptsächlich in den weicheren Theilen, und am meisten in den drei Spalten des Strahls stattfinden muß. Wenn dies richtig ist, so kann die angegebene Beschlagsweise nicht wesentlich zur Unterstützung der natürlichen Ausdehnung beitragen. Es müßte vielmehr, um dies zu bewirken, das Eisen aus zwei Theilen bestehen, die sich an der Zehe nicht ganz dicht berühren. Da der Huf aber an seinem vorderen Theile häufig spröde wird und ausspringt, so mag immerhin die angegebene Art des Beschlages nützlich sein. Der Verfasser sagt, daß ein preußischer Cavallerieoffizier seine Beschlagsweise geprüft und deren Vorzüge anerkannt habe, auch beabsichtige, die Einführung derselben für die Kavalleriepferde zu empfehlen. Wenn dies der Fall, so wird man das Verfahren bald dort durch den Augenschein kennen lernen, und durch Vergleichung seiner Ergebnisse mit denen des gewöhnlichen Beschlages prüfen können.

Ob die Pferde zu landwirthschaftlicher Arbeit nur ein oder zwei mal des Tages angespannt werden sollen,

darüber hat sich in einer englischen Zeitung ein kleiner Streit entsponnen. In Deutschland ist wohl die regelmäßige Mittagspause, die im Sommer bis auf zwei Stunden ausgedehnt wird, gewöhnlich, und nur wenn die Arbeit sehr weit von der Hofstelle entlegen ist, pflegt man eine Ausnahme zu machen. Die Gründe, welche der englische Vertheidiger zweimaliger Anspannung beibringt, beruhen auf so guter Beobachtung, daß es der Mühe werth scheint, sie in auszüglicher Kürze anzuführen:

„Pferde von 6 Uhr Morgens bis zwei Uhr Nachmittags ohne Fütterung arbeiten zu lassen, halte ich für unnatürlich und grausam; in Wirklichkeit sind sie aber auch nicht die ganze Zeit über in Thätigkeit und können auch nicht 8 Stunden hintereinander arbeiten, sondern stehen beim Pflügen und andern Arbeiten wenigstens ⅓ der Zeit still. Während die Pferde im Gange bleiben, — was immer geschehen sollte, so lange sie angespannt, — sind sie Erkältungen und Entzündungen viel weniger ausgesetzt. Die Leute werden Euch schon sagen, daß sie täglich einen Acre umpflügen (was aber selten geschieht), und das sei genug; aber ich weiß, daß unter allen Umständen mit zwei Anspannungen ein größeres Tagewerk geleistet wird, als mit einer. Auf einigen Bodenarten wird ½ oder ¾ Acre genügende Tagesarbeit sein und auf andern können mit Bequemlichkeit 1½ Acres umgepflügt werden. Zwar wird der Zeitverlust beim An- und Ausspannen, auf dem Wege u. s. w. geltend gemacht, und darin wird in der That vieler Orten oft unnöthige Zeit vergeudet. Dieser Zeitverlust kann aber durch thätige Aufmerksamkeit sehr vermindert werden. Außerdem sind die späten Nachmittagsstunden für mehrere Arbeiten, das Eggen z. B., besonders günstig ꝛc."

J. Schönemann

Kleinere Mittheilungen.

In Amerika werden gegenwärtig Weinbauversuche mit österreichischen Reben gemacht. Ein Pesther Weinhändler hat kürzlich Aufträge zur Versendung von einigen tausend Ofener Rebstöcken nach Nordamerika erhalten. Eine ähnliche Sendung, und zwar von Obstsetzlingen, ist von Mähren aus nach Mexiko im Zuge.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

Gegen Verhärtung des Euters bei Kühen bringe man einen glühend heißen Ziegelstein in einen Eimer mit Wasser und stelle denselben unter das Euter der Kuh, damit der sich entwickelnde Dampf in die Höhe steige. Um das Entweichen des Dampfes zu verhüten, bedecke man die Kuh mit einem großen Laken. Der Dampf erweicht das Euter, und läßt man den Eimer, so lange noch Dampf aufsteigt, unter der Kuh stehen und wiederholt dies Verfahren drei mal täglich; es wird in der Regel wirksam sein.

(Die Fundgrube.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 12 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1606	Preuß. Schon. „Der kleine Fritz"	Cpt. Waack	Stettin	Güter	Zeise & Butte
1607	Dän. Schon. „Rapied"	Hansen	Copenhagen	Ballast	Fenger & Co.
1608	Preuß. Dampf. „Fahrenheide"	Milordt	Danzig	„	Boitmann & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1577; im Ansegeln 0; Strusen 660.

In Arensburg:

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
67	Russ. „Fedor Alexander"	Capt. J. Melkert	Riga	Stückgüter	A. Rahr

Schiffe sind ausgegangen: 64, im Ansegeln 0.

Anzeige für Liv- und Kurland.

In der Verlags-Buchhandlung von G. A. Reyher in Mitau erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

T. v. Dietrich, Mahzibas grahmata sawahm mahzitahm Latweeschu behrnu-sanehmejahm par peeminnu sarakstita (ar 3 bilschu-lappahm).
1 Rbl. S. 1

Angekommene Fremde.

Den 2. November 1858.

Stadt London. HH. Kaufleute Law u. Laidlow von Glasgow; HH. Kaufleute Feldtmann von London u. Mille von Moskau: Madame Hennigsohn, Fräulein Hennigsohn, Hr. Dr. Masrowitsch von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Handlungs-Commis Kruse von Pernau; Hr. Kaufmann Tiedemann von Werro.

Den 3. November 1858.

Hotel St. Petersburg. Hr. dimitt. Capit. Bagarin, HH. Ingenieure Gergaud u. Macaire aus dem Auslande; Hr. Bezirks-Inspector Kienitz, Hr Regulirungs-Inspector Harras von Mitau; Hr. Candidat Schilling aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Uexküll von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Obristlieut. v. Torklus von St. Petersburg; HH. Kaufleute Bascher, Lütgens u. Becker, HH. Arrendatore Frey, Bildt und Bluhm aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. Nov. 1858.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	4 3 80
Hafergrütze	
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 80 70
Weizenmehl	4 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud	7 50 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25
pr. Faden	
Birken-Brennholz	3 30 50
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern- . . pr. Faden	2 25 70
Fichten-	2 40 50
Grehnen-Brennholz	1 80 —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	9 —
⅔ Brand	10¾ 11
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	26 4/7
Ausschußhanf	26 2/7
Paßhanf	26
„ schwarzer	
Tors	
Drujaner Reinhanf	
„ Paßhanf	
„ Tors	
pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband	
Livländ. „	
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr Pud	15½ 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue	
„ weiße	
Säeleinsaat pr. Tonne	8½ 8½
Thurmsaat pr. Tschet.	10½ 10⅝
Schlagsaat 112 ℔	
Hanfsaat 108 ℔	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	1 50 60
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz.	1 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	36	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 29., 30.	31.	1. Nov.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	103
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	99	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 29., 30.	31.	1. Nov.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	102¼	"	"	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	100	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	101½
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	99¼
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	93⅜	"
Bankbillete	"	"	99½	99¾	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	13	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	6½	6
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	3½	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	3¾	"

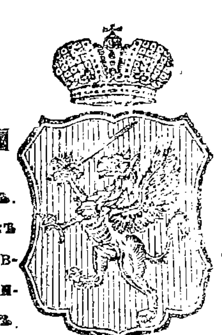
Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во в°тхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 127. **Понедѣльникъ**, 3. Ноября. **Montag**, 3. November. **1858.**

ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Dem jüngern Secretairsgehilfen der Canzlei des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, Titulair-Rath Rudakow ist das Ehrenzeichen für XL-jährigen untadelhaften Dienst verliehen worden.

(Vom 18. October c., Nr. 241.) Nach ausgedienten Jahren sind im Rang befördert worden: zu Hofräthen: der außerordentliche Professor der Kaiserlichen Dorpater Universität Bulmerincq und die Coll.-Assessore: der Inspector des Dörptschen Gymnasiums und Lector an der dasigen Universität Mickwitz, so wie der Lehrer am Rigaschen Gymnasium Oserow; — zum Coll.-Assessor: der Ober-Lehrer am Rigaschen Gymnasium, Tit.-Rath Kranhals; — zu Titulair-Räthen: der Ober-Lehrer am Dorpater Gymnasium Kollmann und die Coll.-Secretaire: der jüngere Lehrer am Rigaschen Gymnasium Fossard und der frühere jüngere Lehrer am Dorpater Gymnasium, jetzt a. D. Tschereschewitsch, so wie von Gouvernements- zu Coll.-Secretairen: der Kaiserlichen Dorpater Universitäts-Archivar Reusner und der Executor Eschscholtz.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Semen Wassiljew in die Rigaschen Festungsarrestanten-Compagnien mit nachfolgender Versendung nach Ostsibirien zur Niederlassung abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, hat einen schwarzen Bart und schwarzes Haupthaar, desgl. Augenbrauen, graubraune Augen, eine gewöhnliche, spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein bewachsenes Kinn, ein längliches, bräunliches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt, und hat gesunde Zähne. Auf der linken Seite der Brust hat er 3 ziemlich große Narben, in Folge geheilter Geschwüre, auf dem linken Gesäß einen rothen flechtenähnlichen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5201. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Caroline v. Staden geb. v. Möller, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Erben des verstorbenen weil. Assessors Felix v. Sievers, unter Assistenz ihres Ehegatten des dimittirten Rittmeisters Carl v. Staden, am 13. April 1855 abgeschlossenen, vom Dörptschen Landgerichte unterm 3. Mai 1855 ratihabirten und beim Livländischen Hofgerichte am 8. November ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 55,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Dukershof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Dukershof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Aus-

bleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Dukershof sammt Appertinentien und Inventarium der Caroline v. Staden geb. v. Möller erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 28. October 1858.

Nr. 3873. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im III. Stadttheile sub Nr. 147 u. 148 auf Stadtgrund belegene hölzerne Gebäude sammt Garten und übrigen Appertinentien der Erben des verstorbenen Gärtners Gustav Siemann auf Antrag Eines Löblichen Vogteigerichts Schulden halber öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. Januar 1859 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1284.

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im II. Stadttheile sub Nr. 59 belegene hölzerne Wohnhaus des Herrn Staatsraths Aßmus wegen schuldiger Stadt-Abgaben öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 23. Januar 1859 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1283.

Dorpat-Rathhaus am 21. October 1858. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Oklad-Bürger Dimitri Wassiljew Chmelock, nachdem derselbe von den Erben des verstorbenen Knochenhauermeisters Johann Heinrich Götz und dessen Sohnes Georg Götz mittelst am 6. October 1858 abgeschlossenen und am 10. October 1858 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 177, auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Summe von 1100 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und um Mortification von drei darauf ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen schon längst bezahlten Schuld-Documenten und zwar einer am 21. Juni 1821, Nr. 93, zum Besten des Knochenhauermeisters Hermann Georg Loffrenz über 700 Rbl. B.-Ass., — einer am 10. Mai 1822, Nr. 14, zum Besten des Hermann Georg Götz über 875 Rbl. B.-Ass. und einer am 24. Februar 1825, Nr. 10, zum Besten der Frau Baronin D. von Eggs geb. von Brasch über 1617 Rbl. B.-Ass. und was dem anhängig, — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück und an die obbezeichneten drei Obligationen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 4. December 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien sammt Zubehörungen nach Inhalt des Contractes zugesichert, und die obbezeichneten Schuld-Documente als mortificirt angesehen werden sollen. Nr. 1296.

Dorpat-Rathhaus am 23. October 1858. 2

* * *

Am 22. September 1858 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden ein zwischen dem Literaten Heinrich Krümmer und dem Werroschen Kaufmanne 3ter Gilde Johann Andreas Richter am 6. Juli 1851 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörig gewesene, in der Stadt Werro früher sub lit. Q. und jetzt sub Nr. 11 a belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien für die Summe von tausend vierhundert funfzig Rubeln S.-M. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier à drei Rubel S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme achtundfunfzig Rbl. S., so wie an Strafprocenten für siebenundachtzig monatliche Verspätung der Corroboration funfzig Rbl. sechsundvierzig Kop. S. zur Krons-Casse erhoben worden.

Werro-Rathhaus den 11. October 1858.

Nr. 909. 3

Bekanntmachungen.

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;
2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich
3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen, und wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 1

Den 23. October 1858. Nr. 8289.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній всякаго рода, что они непремѣнно до окончанія Декабря мѣсяца с. г.

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ о гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозваніе всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія;
2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ
3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, — и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. 1

23го Октября 1858 года. № 8289.

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit. von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilten Anordnung, vermöge deren jeder Handlungsprinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachgekommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienstzeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen; so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungs-Prinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen anderen Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll. Nr. 8290. 1

Den 23. October 1858.

Какъ по донесенію Ветгерихта постановленіе Рижскаго Ветнаго устава отъ 10. Октября 1690 года Тит. о гражданахъ, здѣшныхъ уроженцахъ и выслуженныхъ подмастерьяхъ въ 7мъ §, по коему каждый хозяйнъ торговаго дома обязанъ выписывать торговыхъ учениковъ своихъ при Ветгерихтѣ и по прошествіи годовъ службы вновь выписивать, въ точности не выполняется, каковое упущеніе не только препятствуетъ Ветгерихту въ Контролѣ о времени службы учениковъ и о срокѣ ихъ увольненія, но и Ветгерихтъ за тѣмъ не въ состояніи, при ежегодной подачѣ тортовыхъ объявленій подвергать надлежащему разсмотрѣнію отношеніе между торговыми служителями и хозяйномъ существующее и предупредить

иногда случающимся безпорядкамъ, — то Магистратъ Императорскаго города Риги симъ приводитъ въ памятъ о вышеозначенномъ постановленіи всѣмъ здѣшнымъ купцамъ, со включеніемъ платящихъ подать по гильдію дворянъ и туземныхъ и иностранныхъ гостей съ такимъ при томъ предостереженіемъ что хозяйнъ торговаго дома, упустившій выписывать при Ветгерихтъ учениковъ своихъ по порядку въ теченіе перваго года ученія и по прошествіи времени ученія вновь выписывать ихъ, или же дѣлать надлежащее донесеніе объ увольненіе изъ службы ученика или о передачѣ его другому купцу безъ всякаго снисхожденіе подвергаемъ будетъ законному штрафу. № 8290. 1

Октября 23 дня 1858 года.

* * *

Das Local der Commission zur Einführung der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 befindet sich seit dem 15. September d. J. nicht mehr im Holmschen Hause in der Kalkstraße, sondern in der Schwimmstraße im Grimmschen Hause zwei Treppen hoch. Nr. 93.

Riga, am 27. October 1858.

* * *

Zur Wissenschaft derer, die es angeht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der 1. Hälfte des Octobermonats in das Pernausche Stadt-Krankenhaus folgende Privatkranke aufgenommen worden sind:

October d. 13. Bäuerin Leno Mußmann v. G. Werring,

" 17. Bauer Enn Pödder v. G. Testama. Nr. 374.

Pernau, Cassa-Collegium, den 18. Octb. 1858.

* * *

Die Eigenthümer eines herrenlos aufgefangenen dunkelbraunen Bauerpferdes und einer roth und weiß gefleckten, nicht großen Kuh werden desmittelst von der Rigaschen Polizei-Verwaltung aufgefordert, sich binnen 10 Tagen a dato zum Empfange ihres Eigenthums zu melden.

Riga, den 29. October 1858. Nr. 3838. 2

Auction.

Am 5. November, Nachmittags 2 Uhr werden im Locale des Rigaschen Ordnungsgerichts 2 Dutzend Schnupftücher, 1 Stück Lein und verschiedenes Tischzeug, so wie ferner auch 1 Bauerwagen und altes Pferdegeschirr in öffentlicher Auction versteigert werden, wozu hierdurch die resp. Kaufliebhaber eingeladen werden.

Riga-Ordnungsgericht den 30. October 1858.

Nr. 9572.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag den 6. November 1858 um 1 Uhr circa 30 fichtene Balken (behobeltes Katzholz) 4 Faden lang, 8 Zoll breit und 6 Zoll dick, — jenseits der Düna am hohen Damm beim Wachhause, — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des verabschiedeten Gemeinen Wassili Alexejew vom 15. November 1855, Nr. 97, giltig bis zum 15. November 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kammerfrau Pauline Breysse geb. Pajot nebst Kind, Geschäftsführer Moritz Liebenthal, Maurergesellen Wilhelm Kutschbach und Louis Rabe, Eduard Alexander Schmidt, Hermann Mühlich, 3

Steuermanns-Wittwe Amalie Giese geb. Stager, Steinsetzerlehrling Heinrich Claars, Nagelschmiedemeistersfrau Juliane Ziepert, 2

Kaufmann Hugh Henderson Woods, 1

nach dem Auslande.

Georg Guido Mentzel, Katerina Semenowa Schernossekowa, Laser Falkowitsch Joff, Adolph Schulz, Friedrich Robert Janson, Irina Lukjanowa, Iwan Lukjanow, Knochenhauergesell Ernst Henckel, Iwan Walerian Berdajew, Louise Pauline Auguste Tomann, Ruwel Josseliowitsch Markowitsch, Friedrich August Freimann, Platon Wassiljew Koslow, Anisim Wassiljew Koslow, Foma Dementjew Sassonow, Cheroim Leib Meerowitz Feigelstein, Johann Gottfried Stan, Jewlampia Foka Parfenow, Fok Iwanow Parfenow, Patrikei Jegorow Kruilow, Alexandra Weber geb. Benzianson, Michail Olschewsky, Jenne Günther,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**